



Olympia-Schießanlage Hochbrück  
Ingolstädter Landstraße 110  
85748 Garching

## Ausschreibung

### Ausbildung zum Kampfrichter B des DSB (nur für Mitglieder des BSSB)

**Ausbildungsleiter:** Jan-Erik Aeplly

**Disziplinen/Aufbaumodule:**

Gewehr (Teil 1), Pistole (Teil 2), Flinte (Teil 3), Armbrust (Teil 5), Vorderlader (Teil 7)

**Ort:** Olympiaschießanlage Garching-Hochbrück

**Datum:** 08. – 09.01.2022

**Ablauf:**

**08.01.2022**

09:30 Uhr	Einführung und Begrüßung
10:00 Uhr	Grundmodul Teil 0
13:00 Uhr	Mittag
14:00 Uhr	Grundmodul Teil 0
18:00 Uhr	Auswertung/Abschluss

**09.01.2022**

09:00 Uhr	Aufbaumodul
13:00 Uhr	Mittag
16:00 Uhr	Auswertung/Abschluss

**Dauer der Ausbildung und Organisationsform:**

Die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B besteht inklusive der Prüfung aus mindestens 32/28 LE und ist aus verschiedenen Modulen aufgebaut. Das Aufbaumodul (Praxisteil) dauert zwei Tage im Rahmen eines Wettkampfes, inkl. Prüfung.

Für die Zulassung zur Prüfung sind in den Bereichen Hospitationen zu absolvieren: Einführung in die Ausbildung, Sicherheitsmaßnahmen, Grundlagen für Kampfrichter, Bekleidungskontrolle, Messgeräte, Gerätekontrolle, Munitionskontrolle, Hilfsmittelkontrolle, Sandabnahme, Stand-Jury, Hallenleitung, Schießleitung, Klassifikation, Auswertung und Finalrichter.

**Kosten:** Der BSSB übernimmt keine Kosten für Anreise, Übernachtung und Verpflegung. Es fallen keine Lehrgangskosten an.

**Anmeldung:** erfolgt nur über den Online-Melder des BSSB. Bei Anmeldung zum Ausbildungslehrgang ist die Fachrichtung anzugeben (siehe Aufbaumodule).

**Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung:** Siehe Punkt 3 Qualifizierungsplan des DSB

**Meldetermin:** bis 15.11.2021

**Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien des Qualifizierungsplans des DSB:**

Hier der Link zum Download: [https://www.dsb.de/bildung/konzeptionen/qualifizierungsplan\\_dsb/](https://www.dsb.de/bildung/konzeptionen/qualifizierungsplan_dsb/)

# **Die wichtigsten Informationen (Auszüge aus dem Qualifizierungsplan, 15.02.2019) zusammengefasst:**

## **1. Träger der Kampfrichterausbildung**

In seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband ist der DSB für die Kampfrichterausbildung verantwortlich. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz.

## **2. Durchführungsverantwortung**

Der DSB Delegiert die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B, einschließlich der Prüfung, an seine Landesverbände. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

## **3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Teilnahme an der Kampfrichter-B-Ausbildung werden dem Landesverband von ihren Vereinen gemeldet. Voraussetzung für die Zulassung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- der Nachweis der Grundausbildung für Schieß- und Standaufsichten des DSB
- die zusätzlichen disziplinspezifischen Bedingungen:
- für Vorderladerwettbewerbe: Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz
- für Feuerwaffenwettbewerbe: Waffensachkunde

## **4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B besteht inklusive der Prüfung aus mindestens 32/28 LE und ist aus verschiedenen Modulen aufgebaut:

**Grundmodul** (SpO Teil 0) plus ein Aufbaumodul = 32/28 LE  
(mit Schieß- und Standaufsicht/ohne Schieß- und Standaufsicht)

- Eingangsfragebogen
- theoretische und praktische Ausbildung
- Prüfung

**Aufbaumodule** = je 9 LE

- Gewehr/Gewehr Auflage (SpO Teile 1 + 9)
- Pistole/Pistole Auflage (SpO Teile 2 + 9)
- Flinte (SpO Teil 3)
- Armbrust (SpO Teil 5)
- Vorderlader (SpO Teil 7)

Zu jedem Aufbaumodul gehört verbindlich eine entgeltliche praxisorientierte Hospitation bei Wettbewerben des Landesverbandes.

## **Hospitationsnachweise**

Die Teilnehmer absolvieren im Anschluss an das Vermitteln der Grundlagen die zum Erlangen der Lizenz notwendige(n) Hospitation(en). Die dafür zur Verfügung stehende Zeit beträgt zwei Jahre. Hospitationsnachweise sind verbindliche Dokumente und Bestandteil der Ausbildung. Die Einsätze werden im Hospitationsnachweis bestätigt. Deren vollständiges Ableisten ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz.

## **5. Ausbildungsunterbrechung/Fehlzeiten**

Der Teilnehmer muss die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abschließen. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (ausschließlich Krankheit oder höhere Gewalt) kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

Prüfungsordnung – Grundsätze für die Prüfung

Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- vollständig absolvierte Hospitationen
- über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

Die Prüfung besteht aus:

- schriftliche Prüfung
- praktische Prüfung
- Prüfungsgespräch als mündliche Nachprüfung